

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 5)

Juni 2019

Die vorliegende Ausgabe beschäftigt sich mal wieder mit dem bayerischen Familiengeld. Nun ist die gesetzliche Änderung in Kraft getreten, die es rückwirkend im SGB II/SGB XII anrechnungsfrei macht. Das ist einfach. Kompliziert hingegen sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem bayerischen Familiengeld gelten (vgl. S. 5 und 6). Damit das *SOZIALRECHT JUSTAMENT* auch für nichtbayerische LeserInnen interessant ist, stelle ich sechs Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2019 dar. Allen Darstellungen liegen die Terminberichte des BSG zugrunde, da sie bisher noch nicht im Volltext vorliegen.

Inhalt

Sozialrechtliche Fortbildungen Sommer/Herbst 2019	2
Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II«	2
»Soziale Rechte wahren!« Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Soziale Arbeit.....	2
Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung	2
Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger – Leistungsausschlüsse und die aktuelle Rechtsprechung	3
Nachzahlung von SGB II-Leistungen bei zuvor angerechnetem Familiengeld	4
Rückwirkende Änderung des bayerischen Familiengeldgesetzes ab August 2018	4
Familiengeld auch für Kinder von EU-BürgerInnen im EU-Ausland	4
Wenig Einschränkungen für EU-BürgerInnen beim Zugang zum Familiengeld.....	4
Europarechtswidrige Einschränkungen bei der Höhe des Familiengelds für bestimmte EU- BürgerInnen, deren Kinder in ihren Heimatländern leben.	4
Art. 12 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) wird auf das BayFamGG angewendet	5
Vorläufiges Resümee.....	6
Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 2019	7
Zum SGB II	7
B 14 AS 20/18 R vom 8.5.2019	7
B 14 AS 15/18 R vom 8.5.2019	7
B 14 AS 28/18 R vom 21.3.2019	8
Zum Elterngeld (BEEG)	8
B 10 EG 8/17 R vom 28.03.2019.....	8
Zum Arbeitslosengeld (SGB III)	8
B 11 AL 18/18 R vom 7.5.2019	8
B 11 AL 15/18 R vom 26.2.2019	9

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und natürlich auf:

www.sozialrecht-justament.de

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 7 und auf:

www.martina-beckhaeuser.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Sozialrechtliche Fortbildungen Sommer/Herbst 2019

München

22./23. Juli 2019

Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II«

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...

Leipzig

3. September.2019

»Soziale Rechte wahren!« Verfahren der Rechtsdurchsetzung und was bei ihnen zu beachten ist – Praxiswissen für die Soziale Arbeit

In dem Tagesseminar werden systematisch die **Verfahren zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dargestellt**. Ausgangspunkt des Seminars bildet die Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit als **Menschenrechtsprofession** (Silvia Staub-Bernasconi), die bezüglich sozialer Rechte drei Aufträge (Tripple-Mandat) wahrnimmt: Den eigenen Professionsauftrag, soziale (Menschen)rechte über die bestehende soziale Sicherung hinaus und entsprechend des gesellschaftlichen Wandels **zu verwirklichen**, verfasste (soziale) Rechte **zu wahren**, Rechtsansprüche Einzelner **durchzusetzen**.

Das Seminar ist aber trotz eines kurzen Inputs kein Theorieseminar Sozialer Arbeit, sondern ein **Seminar der täglichen Handlungspraxis**. Inhalte sind:

- der formlose Antrag zur Wahrung von Rechten
- das Widerspruchsverfahren (nach dem Sozialgerichtsgesetz)
- der Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X)
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X, § 67 SGG)
- die „wiederholte Antragstellung“ (§ 28 SGB X)
- der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, Schadensersatzansprüche bei Beratungsfehlern
- Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
- der einstweilige Rechtsschutz
- Rechtsschutz bei Leistungsversagung oder Leistungsentziehung wegen fehlender Mitwirkung
- die Klage ohne anwaltliche Vertretung (was von Klagenden zu beachten ist)

Die Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript. Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts und Bundesgerichtshofs zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sind selbstverständlich eingearbeitet.

München

16. Oktober 2019

Nürnberg

17. Oktober 2019

Frankfurt/M.

29. Oktober 2019

Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung

Inhalt der Fortbildung: Die Neuregelungen zum **Kinderzuschlag** (ab Juli 2019 bzw. Januar 2020) werden verständlich dargestellt. In der Fortbildung wird an Beispielen gezeigt, wann die Beantragung von Kinderzuschlag ratsam ist. Auf die Aufforderung des Jobcenters, höheren Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen, kann nicht vertraut werden. In der Fortbildung stelle ich eine **Arbeitshilfe zum Erkennen eines möglichen Kinderzuschlagsanspruchs** vor. Natürlich wird auch gezeigt, wie der Kinderzuschlag exakt berechnet wird. Ab Juli 2019 ist es oftmals wichtig, in welchem Monat die Beantragung von Kinderzuschlag am besten erfolgen sollte. Auch darauf geht die Fortbildung ein.

Die Neuregelungen zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind ebenso Teil der Fortbildung wie die Neuerungen bei der Befreiung von der Kostenbeteiligung bei Kita-Gebühren.

In der Fortbildung wird aufgezeigt, was sogenanntes **»Kinderwohngeld«** beinhaltet und wann die Beantragung von »Kinderwohngeld« sinnvoll ist. Hierbei werde ich die für 2020 geplanten Änderungen beim Wohngeldrecht (so die Regierung noch besteht) berücksichtigen. Ein zuverlässiger Wohngeldrechner wird vorgestellt und Tipps zu dessen Bedienung. Weitere Themen sind: Probleme bei der Beantragung von **Unterhaltsvorschuss** bei Kindern ab 12 Jahre und wie sie gelöst werden können. Welche MigrantInnen von Familienleistungen ausgeschlossen sind. Auch auf den von mir und der überwiegenden Mehrheit der juristischen ExpertenInnen für europarechtswidrig eingestufte Ausschluss bestimmter EU-BürgerInnen vom **Kindergeld** wird in der Fortbildung eingegangen.

Nur in München und Nürnberg wird auch das Bayerische Familiengeld betrachtet: Die Anrechnung im SGB II gehört mittlerweile der Vergangenheit an. Besonderheiten beim Familiengeld für EU-BürgerInnen und die Einschränkungen des Zugangs zum Familiengeld bei MigrantInnen mit »ungeklärter Identität« sind wichtige, oft unbeachtete Punkte.

Frankfurt/M.

30. Oktober 2019

München

5. November 2019

Nürnberg

3. Dezember 2019

Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung

Das Seminar ist eine gründliche **Einführung in die sozialrechtliche Situation von EU-BürgerInnen**. Im Seminar wird das Freizügigkeitsgesetz/EU mit seinen europarechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen systematisch dargestellt. **Ein Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, oftmals übersehene Freizügigkeitsrechte zu erkennen.**

Auch gibt das Seminar Antworten auf grundsätzliche Fragen, die sich Beratende immer wieder stellen: Was sind EU-Richtlinien, was EU-Verordnungen? Welche Bedeutung hat das Europäische Fürsorgeabkommen? Welche Lösungen gibt die Rechtsprechung vor? Welche Fragen sind höchstrichterlich offen? Welche Möglichkeiten gibt der einstweilige Rechtsschutz bei prekären Leistungsansprüchen?...

Das Seminar richtet sich an alle, die EU-BürgerInnen sozialrechtlich beraten. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ist das Seminar auch für diejenigen interessant, die an meinen Seminaren zu sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-BürgerInnen in den vergangenen Jahren teilgenommen haben. **Das Seminar hat den aktuellen Rechtsstand und geht auch auf den neu eingeführten Ausschluss von EU-BürgerInnen mit bestimmten Freizügigkeitsrechten vom Kindergeld ein.**

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralegebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Referentin am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag am 22. Oktober 2019 von 9.00 – 16.30 Uhr

Nürnberg



Zweitägiger Einführungsworkshop

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 28. + 29. September 2019

Nürnberg

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de

Nachzahlung von SGB II-Leistungen bei zuvor angerechnetem Familiengeld

Rückwirkende Änderung des bayerischen Familiengeldgesetzes ab August 2018

Die Änderungen des Familiengeldgesetzes (BayFamGG) wurden am 31. Mai 2019 bekannt gegeben. Da die Änderungen rückwirkend ab dem 1.8.2018 in Kraft treten, profitieren alle SGB II-Leistungsberechtigten davon, dass Familiengeld im SGB II als zweckbestimmte Leistung anrechnungsfrei bleibt.

Zur Umsetzung hat die Regionaldirektion Bayern der Agentur für Arbeit, am 3.6.2019 eine Weisung erlassen. **Die Nachzahlungen werden vom Jobcenter von Amts wegen erbracht.** Eine gesonderte Antragstellung oder Überprüfungsanträge sind nicht notwendig.

Die Aufarbeitung der Familiengeldfälle kann allerdings nicht automatisiert erfolgen. Das Jobcenter Nürnberg hat beispielsweise versichert, dass alle Nachzahlungen noch vor Beginn der Sommerferien erfolgen sollen. Ähnliches dürfte auch für andere Jobcenter gelten.

Wer bis zum August 2019 noch keine Nachzahlung wegen zuvor angerechneten Familiengeldes vom Jobcenter erhalten hat, sollte nachhaken. Ansprüche auf im Jahr 2018 zu Unrecht angerechnetes Familiengeld können noch bis Ende des Jahres 2019 geltend gemacht werden. Wer also im August noch keine Nachzahlung erhalten hat, braucht nicht zu befürchten, dass die Ansprüche verloren gehen.

Familiengeld auch für Kinder von EU-BürgerInnen im EU-Ausland

Freizügigkeitsberechtigte EU-BürgerInnen erhalten Familiengeld auch, wenn ihre Kinder nicht in Bayern leben. Ebenfalls Anspruch auf Familiengeld haben Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein) sowie der Schweiz.

Der Anspruch für Kinder, die im Heimatland leben, leitet sich nicht unmittelbar aus dem BayFamGG ab. Nach diesem ist Voraussetzung des Bezugs von Familiengeld, dass der beantragende Elternteil in Bayern seinen gewöhnlichen Haushalt hat **und** das Kind in seinem Haushalt lebt. Aufgrund von Europarecht (VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004) haben freizügigkeitsberechtigte EU-BürgerInnen allerdings einen Anspruch auf bayerisches Familiengeld, auch wenn ihre Kinder nicht in Bayern leben.

Auch türkische, marokkanische, tunesische und algerische Staatsangehörige können meines Erachtens unter den Bedingungen der Assoziationsabkommen (in der Regel müssen sie ArbeitnehmerInnen sein) mit der EU/EWR Familiengeld für Kinder in den Heimatländern beziehen. Diese Regelung gilt für das Elterngeld und galt für das bayerische Landeserziehungsgeld. Offensichtlich trifft sie auch auf das bayerische Familiengeld zu. Explizit wird der Bezug von Familiengeld für Kinder im Ausland nur ausgeschlossen, „wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitglied-

staat der Europäischen Union oder auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist.“(Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayFamGG).

Wenig Einschränkungen für EU-BürgerInnen beim Zugang zum Familiengeld

Die Einschränkungen des Zugangs von arbeitssuchenden EU-BürgerInnen wie sie sich im SGB II/SGB XII und neuerdings europarechtswidrig beim Kindergeldanspruch finden, wurden **nicht** in das BayFamGG übernommen. Lediglich der Ausschluss in den ersten drei Monaten (gilt nicht für ArbeitnehmerInnen und deren Familienangehörige) findet sich auch im Bayerischen Familiengesetz.

Europarechtswidrige Einschränkungen bei der Höhe des Familiengelds für bestimmte EU-BürgerInnen, deren Kinder in ihren Heimatländern leben.

Als Versuchsballon hat Bayern nun erstmals geregelt, dass eine Familienleistung, die an Kindern in anderen EU-Ländern geht, aufgrund der dort geringeren Lebenshaltungskosten reduziert wird. Diese Forderung wurde schon bisher für das Kindergeld erhoben, aber aufgrund europarechtlicher Einwände (der EU-Kommission) noch nicht umgesetzt.

Hierzu heißt es im BayFamGG:

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, **eine an die Kosten der Lebenshaltung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angepasste Leistungshöhe zu bestimmen.**

Nach der verabschiedeten Verordnung gelten nebenstehende Werte für das Familiengeld für Kinder, die in anderen EU-Ländern leben.

Österreich hat im Januar 2019 Familienleistungen für Kinder im EU-Ausland ebenfalls entsprechend der niedrigeren Lebenshaltungskosten reduziert. Die EU-Kommission hat daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Sollte die Vertragsverletzung Österreichs abschließend festgestellt werden, ist auch die Kürzung des Familiengeldes nicht mehr haltbar.

Bezeichnend ist, dass nur eine Anpassung nach unten durch die Verordnung umgesetzt worden ist. Schweizer, deren Kinder in der Schweiz leben, können sich nicht über einen 60%igen Zuschlag freuen. Die Abschläge gehen zum Teil deutlich über die tatsächlich günstigeren Lebenshaltungskosten hinaus.

§ 102 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Anpassung des Bayerischen Familiengelds		
Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem der nachfolgend genannten Staaten, wird das bayerische Familiengeld abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Familiengeldgesetzes in der nachfolgend genannten Höhe gewährt:		
Staat	für ein erstes oder zweites Kind	für ein drittes oder weiteres Kind
Estland	187,50 €	225,00 €
Griechenland	187,50 €	225,00 €
Lettland	187,50 €	225,00 €
Litauen	187,50 €	225,00 €
Malta	187,50 €	225,00 €
Portugal	187,50 €	225,00 €
Slowakei	187,50 €	225,00 €
Slowenien	187,50 €	225,00 €
Tschechische Republik	187,50 €	225,00 €
Zypern	187,50 €	225,00 €
Bulgarien	125,00 €	150,00 €
Kroatien	125,00 €	150,00 €
Polen	125,00 €	150,00 €
Rumänien	125,00 €	150,00 €
Ungarn	125,00 €	150,00 €.

Art. 12 Bayerisches Integrationsgesetz¹ (BayIntG) wird auf das BayFamGG angewendet

Art. 12 BayIntG schließt unter bestimmten Voraussetzungen Sozialleistungen des Landes Bayern aus oder schränkt sie ein. Art. 12 Abs. 3 BayIntG regelt dies für Personen, die aufgrund ihres Verhaltens einen Grundkurs »Rechts- und Werteordnung« besuchen müssen, dies aber nicht tun oder den Kurs behindern, und für Personen, die die verfassungsmäßige Ordnung missachten oder umstoßen wollen und deshalb mit einer Geldstrafe nach Art. 14 Abs.

3 belegt worden sind. Ob Art. 12 Abs. 3 BayIntG bisher überhaupt eine Rolle spielt, weiß ich nicht (mir sind keine Fälle bekannt). Hierauf werde ich daher nicht eingehen.

Ein beträchtlicher Teil von grundsätzlich leistungsberechtigten MigrantInnen wird aber aufgrund von **Art. 12 Abs. 1 und 2 BayIntG** vom Leistungsbezug

¹ Verfahren bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sind noch beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig

ausgenommen. Zunächst zum Art. 12 Abs. 1 BayIntG:

(1) Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Ausländerinnen und Ausländern über 16 Jahren, die nicht zu den Personen nach Art. 2 Abs. 2 zählen, nur bewilligt oder ausgezahlt werden, wenn deren Identität durch

- 1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaats,*
- 2. einen gültigen Aufenthaltstitel,*
- 3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG),*
- 4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder*
- 5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten*

zuverlässig bestätigt ist. Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

Da legal in Deutschland lebende nicht freizügigkeitsberechtigte MigrantInnen in der Regel über zumindest eines dieser Papiere verfügen, scheint es so, dass hier kein Problem entstehen dürfte. Schnell kommt es aber vor, dass bei der Behörde »Identitätszweifel« verbleiben. Mir liegen Bescheide vor, in denen Familiengeld aufgrund der nicht zweifelsfrei nachgewiesenen Identität abgelehnt worden sind. Warum Zweifel verbleiben, wird in solchen Bescheiden nicht begründet. Versuche diese Zweifel durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Abdrücken aus dem Weg zu räumen, sind mir nicht bekannt. Wahrscheinlich ist das für die Regionalstellen des Zentrum Bayern Familien Soziales (ZBFS) auch nicht möglich.

Gegen die Ablehnung des Familiengeldes nach Art. 12 Abs. 1 BayIntG mit der pauschalen Begründung der fehlenden Identitätsfeststellung sollte unbedingt Widerspruch eingelegt werden.

Nur in wenigen Ausnahmefällen dürfte die Ablehnung rechtmäßig sein.

Konkreter ist die Ablehnung von Leistungsansprüchen in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 BayIntG. Dieser lautet:

(2) Wer

- 1. sich als nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer vor, bei oder nach Einreise nach Deutschland seines Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises seines Herkunftsstaats entledigt hat, um den Nachweis seiner Identität oder Herkunft zu erschweren, oder*
- 2. eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen versucht hat,*

*verwirkt den Anspruch auf die landesrechtliche Leistung oder das Angebot für den Zeitraum von **fünf Jahren** ab Einreise (Nr. 1) oder Tathandlung (Nr. 2), soweit auf sie kein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. [...].*

Art. 12 Abs. 2 BayIntG beinhaltet gewissermaßen zusätzlich ein vorwerfbares Verhalten. In diesen Fällen wird der Ausschluss auf 5 Jahre nach der Tathandlung bzw. Einreise beschränkt.

In mir bekannten Ablehnungen des Familiengeldes aufgrund fehlender sicherer Identitätsfeststellung trotz Aufenthaltstitels hielten sich die Antragstellenden schon über 5 Jahre in Deutschland auf. Meines Erachtens kann aber bei einer Ablehnung nach Art 12 Abs. 1 BayIntG nicht rigider verfahren werden als bei einer Ablehnung nach Art. 12 Abs. 2 BayIntG, das heißt: Zumindest nach 5-jährigem Aufenthalt müsste Familiengeld bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen selbst bei »nicht vollständig gekläarter Identität« gewährt werden.

Im Übrigen müsste das Vorlegen eines Aufenthaltstitels genügen, da dieser im Regelfall nur bei gekläarter Identität ausgestellt wird.

Vorläufiges Resümee

Das bayerische Familiengeld bleibt auch unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten eine merkwürdige Sozialleistung. EU-BürgerInnen, deren Kinder im Heimatland leben, werden privilegiert und können Familiengeld erhalten, während zum Beispiel ein hessischer Vater kein Familiengeld für sein in Hessen lebendes Kind erhalten kann. Auf der anderen Seite wird die Sozialleistung bei DrittstaatlerInnen an einen nicht näher definierten Identitätsbegriff festgemacht. Rechtfertigen lassen sich Kontrollen nur insoweit als sie verhindern, dass eine Mehrfachbeantragung der Leistung verhindert werden soll. Dazu bedarf es aber nicht der sicheren Feststellung darüber, wer aus welchem Land kommt.

Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 2019

Zum SGB II

B 14 AS 20/18 R vom 8.5.2019

- Wer für einen Monat hilfebedürftig wird, weil er das Heizmaterial für ein Jahr beschafft, hat Anspruch auf SGB II-Leistungen unter Berücksichtigung der vollen Kosten im Monat der Beschaffung.
- Eine Verteilung der Kosten auf mehrere Monate ist nicht zulässig.
- Es liegt auch kein sozialwidriges Verhalten vor.
- Auch aus der Pflicht, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, kann keine Leitungseinschränkung abgeleitet werden.

Ein teilweise überraschendes Urteil des Bundessozialgerichts. Zum Sachverhalt:

Eine nicht im Leistungsbezug stehende Familie beantragt am 14.9.2013 SGB II-Leistungen. Wie jedes Jahr hat sich die Familie im Monat September mit Heizmaterial (Heizöl und Briketts) eingedeckt. Hierdurch entstanden im Monat September Heizkosten in Höhe von 1.385,23 Euro. Dadurch war die Familie im Beschaffungsmonat bedürftig. Das Jobcenter vertrat die Rechtsauffassung, dass diese Kosten gleichmäßig auf 12 Monate zu verteilen wären. Mit den bestehenden Einkommensverhältnissen hätte die Familie dann aber keinen Anspruch.

Die Vorinstanzen haben der Familie Recht gegeben. Für eine Verteilung der im September tatsächlich anfallenden Heizkosten auf 12 Monate gibt es keine rechtliche Grundlage. Dem Jobcenter sei zwar zuzustimmen, dass die Familie hier durch das Monatsprinzip besser gestellt ist, als vergleichbare Haushalte, bei denen die Heizkosten monatlich anfallen, aber das ändere nichts an den gesetzlichen Bestimmungen. Das Sächsische Landessozialgericht hat aber – weil nicht Gegenstand des Verfahrens - offengelassen, ob das Verhalten, Heizkosten für das ganze Jahr auf Kosten der Allgemeinheit zu beschaffen, sozialwidrig ist. Aus der Obliegenheit, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden (§ 2 Satz 1 SGB II), könne die Pflicht abgeleitet werden, alternative Bestell- und Abrechnungsmodalitäten (z.B. Vereinbarung von Ratenzahlungen, wiederholte Bestellung kleinerer – wenn auch teurerer – Mengen etc.) auszuschöpfen.

Das Bundessozialgericht hat die Vorinstanzen im Ergebnis bestätigt (Terminbericht):

„Eine Rechtsgrundlage zur Verteilung eines in einem bestimmten Monat anfallenden Bedarfs für Heizmaterial, das für einen längeren Zeitraum gekauft worden ist, enthält das SGB II nicht.“

Überraschend klar hat sich das BSG offenbar auch zu der Frage der Obliegenheit, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden (§ 2 Satz 1 SGB II) und des Vorliegens eines sozialwidrigen Verhaltens positioniert:

„...ebenso wenig liegen hier die Voraussetzungen für ein sozialwidriges Verhalten nach § 34 SGB II vor. Aus der generellen Selbsthilfeverpflichtung in § 2 Abs 2 SGB II ist insofern ebenfalls nichts herleitbar“ (laut Terminbericht).

In einer früheren Entscheidung hat das BSG dagegen noch betont:

[...] muss bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden; der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein (...). Eine weitergehende "Bevorratung" kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist. (BSG, 16.05.2007 - B 7b AS 40/06 R)

Hiervon ist das BSG offensichtlich abgerückt. Mit Sicherheit kann das allerdings erst bestätigt werden, wenn das Urteil im Volltext vorliegt.

B 14 AS 15/18 R vom 8.5.2019

Darüber, ob ein Gelderbe Einkommen oder Vermögen ist, entscheidet der Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls (**rechtlicher Zufluss**). Besteht in diesem Monat ein SGB II-Leistungsbezug gilt das Erbe als Einkommen, sonst als Vermögen. Wenn das Erbe aber zum Zeitpunkt des rechtlichen Zuflusses nicht verfügbar ist, wird es erst ab dem Zeitpunkt des **tatsächlichen Zuflusses** auf die SGB II-Leistung angerechnet. Diese Rechtsprechung besteht schon seit der BSG-Entscheidung B 14 AS 101/11 R vom 25.1.2012.

Neu zu entscheiden war, ob sich ein Gelderbe, das durch den rechtlichen Zufluss während des Leistungsbezugs als Einkommen anzurechnen ist, in Vermögen wandelt, wenn zwischen dem rechtlichen Zufluss und dem tatsächlichen Zufluss eine Leistungsunterbrechung aufgrund überwundener Hilfebedürftigkeit liegt. Grundsätzlich hat das Bundessozialgericht schon lange entschieden, dass einmaliges Einkommen, das auf 6 Monate verteilt angerechnet wird, sich in Vermögen wandelt, wenn durch Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Anrechnungszeitraum eine Unterbrechung stattfindet. **Neu zu entscheiden war, ob dies auch für Unter-**

brechungen gilt, die in Zeiten liegen, in denen mangels tatsächlichen Zuflusses noch gar keine Anrechnung des Einkommens vorgenommen werden konnte.

Das BSG hat entschieden, dass auch hier aus Einkommen Vermögen geworden ist:

„Entgegen der Ansicht des Beklagten kann nicht von einem einheitlichen Leistungsfall ausgegangen werden, weil der Leistungsbezug zwischenzeitlich beendet war. Vielmehr war das Erbe zum Zeitpunkt des Antrags, der zum zweiten Leistungsbezug führte, als schon vorhandenes Vermögen anzusehen.“ (Terminbericht)

B 14 AS 28/18 R vom 21.3.2019

Darf eine **Eingliederungsvereinbarung** oder ein Eingliederungsverwaltungsakt „bis auf weiteres“ gelten, **ohne einen Zeitpunkt zu nennen, zu dem spätestens eine Überprüfung stattfindet**? Das BSG hat laut Terminbericht geurteilt:

Demgemäß ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein "bis auf weiteres" geltender Verwaltungsakt von hinreichenden Ermessungserwägungen getragen ist. Rechtlich zu beanstanden ist hier jedoch, dass die angefochtenen Verwaltungsakte entgegen § 15 Abs 3 Satz 1 SGB II keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Überprüfung und Fortschreibung ihrer Inhalte treffen und insbesondere keinen spätesten Zeitpunkt dafür benennen.

Viele **Eingliederungsvereinbarungen** dürften aufgrund dieser Entscheidung **nichtig** sein. **Eingliederungsverwaltungsakte**, die den gleichen Mangel haben, sind dann entsprechend **rechtswidrig**. Dass hier das Gleiche gilt, hat das BSG nochmals klargestellt:

Nach der Rechtsprechung des BSG haben die Regelungen in einem Verwaltungsakt, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach denselben Maßstäben wie in einer Eingliederungsvereinbarung zu erfolgen (BSG vom 23.6.2016 - B 14 AS 42/15 R - BSGE 121, 268 = SozR 4-4300 § 15 Nr 6).

Die Eingliederungsvereinbarung und der Eingliederungsverwaltungsakt werden durch die BSG-Entscheidung nochmals gestärkt.

Kritisch anzumerken ist: Solange die Jobcenter nicht transparent ihre möglichen Eingliederungsleistungen öffentlich darstellen, sind diese Vereinbarungen ohnehin eine Farce. Die Vereinbarungen kran-

ken zudem daran, dass ein entscheidendes Merkmal der Vereinbarungen gerade nicht vereinbart wird: die Sanktionen, die eintreten, wenn gegen die Vereinbarung verstoßen wird.

Zum Elterngeld (BEEG)

B 10 EG 8/17 R vom 28.03.2019

Eine Entscheidung zum Elterngeld. Oftmals kann ein Steuerklassenwechsel zu einer günstigeren Steuerklasse in den 12 Monaten vor der Geburt zu einem höheren Elterngeldanspruch führen. Normalerweise ist die Steuerklasse im letzten Monat des Bemessungszeitraums entscheidend. Bei einem Wechsel innerhalb des zwölfmonatigen Bemessungszeitraums ist aber in § 2c Abs 3 S 2 BEEG geregelt, dass die Steuerklasse maßgeblich ist, die in den überwiegenden Monaten gegolten hat. Die Frage, die das BSG zu entscheiden hatte, war, was hier **»überwiegend«** bedeutet. Das BSG hat laut Terminbericht entschieden:

Anders als die Revision [der Klägerin] meint, erzwingt das Gesetz kein Verständnis im Sinne eines numerischen Übergewichts von mehr als der Hälfte der Monate des Bemessungszeitraums (absolute Betrachtung). Bei einem mehrmaligen Wechsel der Steuerklasse überwiegt vielmehr die abweichende Angabe, wenn sie in mehr Monaten gegolten hat als jedes andere Merkmal (relative Betrachtung).

Wer also die Steuerklasse wechseln will, um ein höheres Elterngeld zu erhalten, muss das frühzeitig tun und in der Regel mindestens sieben Monate Lohn nach der besseren Lohnsteuerklasse erhalten. Bei Wechsel zwischen 3 Steuerklassen muss die günstigste Steuerklasse zumindest am längsten vorgelegen haben.

Zum Arbeitslosengeld (SGB III)

B 11 AL 18/18 R vom 7.5.2019

Eine wichtige Entscheidung hat das BSG zum SGB III getroffen. Im SGB II gibt es eine Regelung, dass bei Entstehung eines neuen Anspruchs geprüft wird, ob innerhalb der letzten 2 Jahre Arbeitslosengeld **bezogen** worden ist. Wenn das Bemessungsentgelt des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes höher als das des neu erworbenen Anspruchs war, bemisst sich auch der neue Anspruch an dem höheren früheren Bemessungsentgelt. § 151 Abs. 4 SGB III lautet:

Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das

Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

Die Bundesagentur für Arbeit hat stets die Rechtsauffassung vertreten, dass das Wort »bezogen« auch eine tatsächliche Auszahlung beinhaltet. Im verhandelten Fall kam es aufgrund einer Ruhenszeit (Sperrzeit, Abfindung) zu keiner Auszahlung des alten Anspruchs.

Das Bundessozialgericht hat nun entscheiden, dass es reicht, wenn der Anspruch grundsätzlich als Stammrecht besteht. Das Wort »bezogen« wird also sehr weit ausgelegt. Die Klägerin hatte niemals das alte höhere Arbeitslosengeld in den zwei Jahren vor Beginn des neuen Anspruchs erhalten. Dennoch hat sie nun Anspruch Arbeitslosengeld gemäß des früher höheren Bemessungsentgeltes.

Meines Erachtens muss diese Entscheidung auch analog auf § 161 Abs. 4 SGB III angewendet werden. Nach dieser Regelung erlischt ein einmal entstandener Anspruch auf Arbeitslosengeld 4 Jahre nach seiner Entstehung. Auch hier wurde bisher die Rechtsauffassung vertreten, dass die Entstehung des Anspruchs zumindest die Zahlung von Arbeitslosengeld für einen Tag voraussetzt. Hier müsste nun auch das Stammrecht reichen.

Um Missverständnissen vorzubeugen. Das Stammrecht entsteht bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen (Erfüllung der Anwartschaftszeit, Arbeitslosigkeit) frühestens bei der persönlichen Arbeitslosmeldung. Ohne diese Meldung geht nichts.

B 11 AL 15/18 R vom 26.2.2019

Berücksichtigung von Versicherungszeiten im Ausland vor Beginn von Kindererziehungszeiten.

Eine interessante europarechtliche Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Anwendung der VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf das SGB III.

Strittig war, ob für einen Arbeitslosengeldanspruch die Anwartschaftszeit erfüllt war. Die Klägerin war vor der Arbeitslosigkeit ca. ein halbes Jahr in Deutschland beschäftigt. Davor hatte sie eine Zeit der Kindererziehung von 207 Tagen. Unmittelbar vor der Kindererziehungszeit hatte sie eine von der österreichischen Arbeitslosenversicherung verbindlich festgestellte Versicherungszeit von 10 Tagen. Die Arbeitsagentur lehnte die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit ab, weil die Klägerin nicht unmittelbar vor der Kindererziehungszeit in der deutschen Arbeitslosenversicherung versichert war. Die österreichische Versicherung sei nicht ausreichend. Art 5 Buchst b VO (EG) 883/2004, der die sogenannte „Tatbestandsgleichstellung“ in länderübergreifenden Sachverhalten regelt, sei eng auszule-

gen. Nach langer Begründung dieser engen Auslegung folgte die Vorinstanz, das LSG Bayern:

Denn die unterschiedliche Behandlung der österreichischen versicherten Beschäftigung auf der einen und einer entsprechenden deutschen auf der anderen Seite ist gerechtfertigt. Zur Begründung genügt der Hinweis, dass es hier um ein Benefizium der deutschen Arbeitslosenversicherung geht. Dafür eine gewisse Versicherungstreue in Form einer Vorversicherung zu fordern, verkörpert keine unverhältnismäßige Maßnahme.

Das BSG hat die Entscheidung aufgehoben. **Die Frage, ob die Anwartschaft erfüllt sei, ist allein nach Art 61 Abs 1 Satz 1 der VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu entscheiden.** Der Satz lautet:

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Dieser Satz ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts strikt anzuwenden. Es gibt auch keinen Hinweis, dass die in Österreich versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland versicherungsfrei gewesen wäre (dann wären Einschränkungen nach Art. 61 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden gewesen). Die Versicherungszeit ist daher so zu behandeln, als wäre sie in Deutschland zurückgelegt worden;

Art 5 Buchst b VO (EG) 883/2004, der die sogenannte „Tatbestandsgleichstellung“ in länderübergreifenden Sachverhalten regelt, ist entgegen der Auffassung des LSG insoweit ohne Belang“ (aus dem Terminbericht).

Das Urteil des BSG ist als eine Stärkung europäischer Sozialrechte zu begrüßen.